Bürgerbewegung Finanzwende e. V.

Geschäftsstelle
Motzstr. 32 | 10777 Berlin
T. +49 30 208 370 80 | F. +49 30 208 370 829
info@finanzwende.de | www.finanzwende.de

Spendenkonto
GLS Bank
IBAN: DE03430609671226545200
BIC: GENODEM1GLS

Vorstand
Dr. Gerhard Schick
Daniel Mittler
Dr. Sascha Müller

Gläubiger ID
DE59ZZZ00002143189

Amtsgericht
Berlin/Charlottenburg
VR 36803 B

Bürgerbewegung Finanzwende e. V.
Motzstr. 32 | 10777 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
MR Olaf Rachstein
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wirtschafts- und Finanzsystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte (Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz)
Hier: Verbändebeteiligung

06.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einbeziehung der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. in die Verbändebeteiligung bedanke ich mich.
Zusammenfassend bewerten wir den Entwurf zum Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz (VVBG) wie folgt:

1. **Die Ermittlung, Sicherstellung und Einziehung illegal generierten Vermögens ist in Deutschland die Achillesferse einer wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche und anderer Formen der Finanzkriminalität**

Das schärfste Schwert der Geldwäschebekämpfung und anderer Delikte der Organisierten Kriminalität ist eine effektive Vermögensabschöpfung. Bundesfinanzminister Lindner hatte im Jahr 2023 im Zusammenhang mit der federführenden Ausarbeitung eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes durch sein federführendes Ressort angekündigt, die Täterinnen und Täter da treffen zu wollen, wo es ihnen weh tut: Beim illegal erlangten Vermögen.[1] Mit dieser Forderung steht er nicht allein. Seit Jahren ist bei allen öffentlichen Bekenntnissen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Organisierten Kriminalität die Aussage im Mittelpunkt, dass sich Finanz- und Wirtschaftskriminalität nicht lohnen dürfe und illegal generierte Gewinne durch eine erfolgreiche Geldwäschebekämpfung abgeschöpft werden müssten.

[1] https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/lindner-zoll-organisiertekriminalitaet-100.html.

Geschehen ist in Deutschland auf der präventiven, aufsichtlichen Ebene bei der Geldwäscheprävention – zumindest im Finanzsektor – einiges und in der Strafrechtspflege wenig. Die Gewinnabschöpfung illegal generierten Vermögens ist seit der Schaffung der erweiterten selbständigen Einziehung im Jahr 2017 (§ 76a Abs. 4 StGB), die aufgrund einer dürren Gesetzesbegründung zu diesem Instrument zu kontroversen Diskussionen in Rechtsprechung und Literatur schnell zu Implementierungsproblemen geführt hat, nicht mehr vom Gesetzgeber weiterentwickelt worden.

An diesem unbefriedigenden Zustand wird der Regelungsinhalt des geplanten Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetzes ebenso wie das im Deutschen Bundestag bereits anhängige Gesetzespaket zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (FKBG) nichts ändern. Einen Mehrwert für die Ermittlung illegal generierten Vermögens und dessen Abschöpfung sehen wir nicht.

Im ersten Referentenentwurf des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes wurde der Optimierung der Vermögensabschöpfung von BMF nur eine geringe Bedeutung zugemessen, im Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (FKBG)[2] ist die Verbesserung der rechtlichen Grundlagen der Vermögensabschöpfung mit der Ankündigung, hierzu einen eigenständigen Gesetzesentwurf vorzulegen, vollständig herausgenommen worden. Der nun vorgelegte Entwurf zum Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz ändert den seit 2017 bestehenden status quo bei der Vermögensabschöpfung und damit die Regelungen der §§ 73 bis 76a Abs. 4 StGB nicht. Er nimmt nicht einmal dringend benötigte Ergänzungen und Konkretisierungen der Leitlinien für die Beweiswürdigung bei der erweiterten selbständigen Einziehung in § 437 Strafprozessordnung vor.

Dies ist jedoch erforderlich, weil sich § 76a Abs. 4 StGB seit seiner Einführung 2017 als wenig erfolgreich erwiesen hat. Die 77 Verfahren in Berlin gegen lokale Clan-Kriminelle, die bisher nur in 3 Verfahren zu einer Einziehung von Grundstücken geführt haben[3] und die zu § 76a Abs.4 StGB veröffentlichten, in Bezug auf die Vermögenseinziehung für die Staatsanwaltschaften oft negativen Entscheidungen (soweit sie in juris und anderswo veröffentlicht sind), belegen die komplexe Handhabung in der Praxis und die weitgehende Ineffektivität dieser Norm.[4] Bis zum heutigen Tag ist in der Praxis die erweiterte selbständige Einziehung nicht nur mit einem Akzeptanzproblem, sondern auch mit einem Anwendungsproblem verbunden. Die nach wie vor verfahrensmäßig vorhandene Verzahnung mit dem Strafrecht, die Ankoppelung an das Strafprozessrecht (Unklarheiten bei der Anwendung des § 437 StPO) und damit der Verzicht bei der Vermögensabschöpfung auf ein eigenständiges Gesetz im Verwaltungsrecht nach dem Recht der Gefahrenabwehr in Deutschland sind die Hauptgründe für diese Ineffektivität.[5] Italien ist hingegen

---

[2] BR-Drs. 506/23.

[3] https://www.tagesspiegel.de/berlin/geldwasche-ermittler-sehen-fatales-signal-berliner-gericht-spricht-remmo-mann-eingezogene-clan-immobilien-zu-10886509.html#:~:text=Im%20Rechtsstreit%20um%20Immobilien%2C%20die,der%20deutsch%2Darabischen%20Gro%C3%9Ffamilie%20ab.

[4] Die nach § 76a Abs. 4 StGB eingeleiteten bzw. abgeschlossenen Verfahren zur erweiterten selbständigen Einziehung werden statistisch in der Strafverfolgungsstatistik bei der Vermögensabschöpfung nicht getrennt von den Verfahren gem. §§ 73 bis 76a Absätze 1-3 StGB erfasst. Es gibt mithin keine belastbaren Zahlen, die den Erfolg des § 76a Abs. 4 StGB belegen könnten. Bund und Länder sind aus Kostengründen (personeller Mehraufwand in der Rechtspflege der Länder) nicht bereit, dies zu ändern und insoweit Transparenz herzustellen

[5] Vgl. eingehend https://mafianeindanke.de/wp-content/uploads/Mafianeindanke_Was-gegen-Organisierte-Kriminalitaet-und-Geldwaesche-zu-tun-ist-5.pdf, S. 32ff.

einen polizeirechtlich-präventiven Weg im Codice Antimafia von 2011 bei der Vermögensabschöpfung von Mafia-Vermögen erfolgreich gegangen.[6]

2. Substantielle Verbesserungen bei der Vermögensabschöpfung werden im Entwurf nicht vorgenommen – die Praxis des verwaltungsrechtlichen Finanzmarktaufsichtsrechts wird für die Ausgestaltung der Befugnisse des BBF nicht genutzt

Eine solche erforderliche Neujustierung der Vermögensabschöpfung ist politisch nicht gewollt, da die Leitung des federführenden Ressorts ohne weitere Begründung davon ausgeht, dass der rechtliche Status quo der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung gem. §§ 73 ff StGB einschließlich der 2017 neu eingeführten erweiterten selbständigen Einziehung gem. § 76a Abs. 4 StGB nicht verbesserungsbedürftig sei und lediglich durch ein der weiterhin strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vorgeschaltetes Verfahren nach dem Vermögensermittlungsgesetz für Fälle angereichert werden muss, in denen ein verdächtiger Vermögensgegenstand keiner Person zugeordnet werden kann.

Dieses Verfahren wird im Entwurf zu Unrecht als „administratives Verfahren“ bezeichnet. Tatsächlich handelt jedoch die zuständige Behörde - nach § 1 Abs. 3 des Entwurfs ist dies das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung im angestrebten Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) – fast ausschließlich als Hilfsbeamtin und Zuarbeiterin für die Staatsanwaltschaft und ist damit der Strafprozessordnung unterworfen.

Handlungsbedarf sieht BMF lediglich bei einer Optimierung der Aufklärung der wirtschaftlich Berechtigten von verdächtigen Vermögensgegenständen oder der Herkunft der für den Erwerb solcher Gegenstände aufgewendeten Mittel „außerhalb“ bzw. präziser im Vorfeld eines Strafverfahrens. Dadurch sollen Schlupflöcher bei der Ermittlung und Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten geschlossen werden.[7] Qualitativ substantielle und eigenständig wahrgenommene Befragungs- und Anordnungsbefugnisse, die die zuständige Behörde mittels Verwaltungsakts und über den Verwaltungszwang durchsetzen kann, soll jedoch das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung im BBF nicht erhalten. Positive Rechtsänderungen gibt es nur bei den ansonsten spärlichen Befugnissen bei der Einsichtnahme in von öffentlichen Stellen geführte Register und der Profitierung vom Kontenabrufverfahren gem. § 24c KWG, an dem BBF als Auskunftsberechtige und Nutzer teilnehmen kann (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (E)).

Im Entwurf selbst ist davon die Rede, dass BBF nur „Befugnisse mit geringer Eingriffsintensität“ eingeräumt werden sollen (S. 32). Bei Auskünften zur Auskunftserteilung (Erklärungsanordnungen) soll es sich deshalb nicht um belastende Verwaltungsakte handeln (S. 33). Bei einem administrativen Verfahren ist dies unter Würdigung des Regelungsinhalts der Maßnahmen und aus der Sicht des Anordnungsgegners dogmatisch nicht vertretbar. Die geplante Anordnung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ist fast wörtlich den Regelungen des § 44c KWG im Rahmen der Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nachgebildet, die unstreitig belastende Verwaltungsakte darstellen (Vgl. auch § 8 ZAG). Von ihnen kann bereits dann Gebrauch gemacht werden, wenn Tatsachen vorliegen, die auf die Ausübung unerlaubter Geschäfte hindeuten.[8]

---

[6] *Bettels*, Gewinnabschöpfung zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität am Beispiel Italiens (2016), 176ff.
[7] Entwurf A I. S. 28
[8] Vgl. für Viele: Beck/Samm/Kokemor, KWG, § 44c, Rn 1ff..

Die Abklärung und Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen und Zahlungsdienste über § 44c KWG bzw. § 8 ZAG übersteigt, was ihre Eingriffsintensität anbelangt, bei weitem Eingriffe der §§ 4ff. des Entwurfs und betreffen den durch Art. 14 GG geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbetrieb. Die genannten Maßnahmen sind die Vorstufe von Untersagungsverfügungen zur Einstellung des Geschäftsbetriebs und der unverzüglichen Abwicklung dieser Geschäfte (§ 37 KWG). Sie verstoßen beim Vorliegen entsprechender Tatsachen jedoch einhellig nicht gegen Art. 14 GG. Gleichermaßen würde beim Vorliegen entsprechender gefahrenbegründender Maßnahmen gem. §§ 4 ff des Entwurfs entgegen der Auffassung des BMF eine solche Grundgesetzverletzung ausscheiden.

Dem Entwurf dürfte hingegen die Meinung zugrunde liegen, dass eine nicht verurteilungsbasierte selbständige Einziehung bei schweren Straftaten in einem administrativen Verfahren und damit in einem in rem-Verfahren (Verfahren gegen die Sache und nicht gegen die Person), das den Namen durch die vollständige Abkoppelung von den Maximen des Strafrechts bzw. Strafprozessrechts und dessen Ersetzung durch das Verwaltungsverfahrensrecht und der Verwaltungsgerichtsordnung wirklich verdient, nicht durch die Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundrechts auf Eigentum gem. Art. 14 GG gedeckt sei. Substantielle Änderungen des Status quo bei der Vermögenseinziehung bzw. eine administrativ durchdeklinierte Einziehung von Vermögensgegenständen werden von der Hausleitung des BMF und wohl auch des BMJ als verfassungswidrig angesehen. Diese Positionierung verwundert nicht, da die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag bereits die erweiterte selbständige Einziehung gem. § 76a Abs. 4 StGB bei den Beratungen dieser Norm im Jahr 2017 u. a. wegen Verstoßes gegen Art. 14 GG für verfassungswidrig gehalten hat.[9] Ob diese Auffassung der inzwischen Teil der Regierungskoalition gewordenen Partei zu der vor 7 Jahren in Kraft getretenen Norm heute noch vertreten wird bzw. nur deren Vorverständnis prägt, bleibt dahingestellt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine effektive Konfiskation in Deutschland, über das Gefahrenabwehrrecht administrativ durchaus in einem eigenständigen Gesetz erfolgen könnte. Vermögenabschöpfung verfolgt, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich betont,[10] keinen repressiven, sondern einen präventiven Zweck. Der Gesetzgeber müsste dabei auch kein völliges Neuland betreten. Er könnte vielmehr an bestehende verwaltungsrechtliche Konfiskationsnormen anknüpfen, die nach Sinn und Zweck der Norm Parallelen zu den Aufgaben bei der Bekämpfung der Geldwäsche aufweisen und in der Praxis prozessual den Weg zu den Verwaltungsgerichten und den im Verwaltungsprozess geltenden Prozessmaximen eröffnet haben (vgl. § 51 Bundesnaturschutzgesetz).[11]

3. Rechtsdogmatischer Wirrwarr bei den Befugnissen der zuständigen Behörde nach § 1 Abs. 3 (E)

Der vorgelegte Gesetzesentwurf soll nur die als „administrativ“ bezeichnete Finanzermittlung, jedoch nicht das Konfiskationsrecht insgesamt neu regeln, um auf Fälle unterhalb eines strafprozessualen Anfangsverdachts zu stoßen. Diese sollen dann, ggf. mit Fakten angereichert und damit nach Erreichung der Schwelle eines strafprozessualen Anfangsverdachts im Regelfall in ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft überführt werden. Fälle

[9] Vgl. BT-Drs. 19/8308, 1. Von der FDP-Fraktion wurde die Meinung vertreten, dass § 76a Abs. 4 StGB zu einer verbotenen Umkehr der Beweislast führe.
[10] BVerfGE 110, 1, 15ff.
[11] Vgl. hierzu VG München, Urteil vom 20.3.2014 – M 10 K 12.1546.

unterhalb des strafprozessualen Anfangsverdachts, die Anhaltspunkte nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs erfüllen, unterscheiden sich in der Praxis jedoch nicht eindeutig von Sachverhalten, die bereits Anhaltspunkte nach den §§ 152, 160 StPO aufweisen. Dies hat zur Folge, dass für die Vermögensabschöpfung – wie bisher Staatsanwaltschaft und Strafgerichte unmittelbar oder nach dem Regelungsinhalt des Entwurfs zusätzlich auch mittelbar über die Abgabe des Verfahrens durch die zuständige Behörde an die Staatsanwaltschaft zuständig bleiben und nicht die zuständige Behörde bzw. die Verwaltungsgerichte. Es ist deshalb irritierend und weit hergeholt, solche Verfahren als „administrative Finanzermittlungen" zu kategorisieren. Ohne dass dies nach außen eindeutig zuordenbar wäre, handelt die zuständige Behörde, einerseits administrativ als auch (in der großen Mehrheit der Fälle) repressiv für die Staatsanwaltschaft als deren zusätzliche Hilfsbeamte. Die vorgeschlagene Vermischung von Befugnissen des Verwaltungsrechts und Strafprozessrechts widerspricht diametral den strukturellen Unterschieden zwischen dem Recht der Gefahrenabwehr und des Strafprozessrechts.

4. Der geldwäscherechtliche Gefahrenbegriff ist entgegen der Gesetzesbegründung[12] nicht die Grundlage für die Kompetenzen und Befugnisse des Ermittlungszentrums Vermögensverschleierung im BBF

Den im Gesetzesentwurf in der Gesetzesbegründung vorausgestellten administrativen Gefahrenbegriff teilen wir. Er müsste die Grundlage eines neuen, vom Strafrecht abgekoppelten Konfiskationsrechts im Verwaltungsrecht sein.

Eine geldwäscherechtliche Gefahr besteht darin, dass Geldwäscher in der „legalen Wirtschaft" sich ein Standbein schaffen können. Sie beruht im Kern auf dem Gefahrenbegriff der Ersten Geldwäscherichtlinie (EWG 91/308/EWG) vom 10. Juni 1991.[13]

Gegen legale Konkurrenten können sich kriminelle Markteilnehmer durch ihre Finanzkraft, die auf illegal generierten Gewinne beruht, durchsetzen. Folge dieser illegalen Praktiken sind nicht allein eine Verzerrung des Wettbewerbs oder die Störung der Integrität und Solidität der Märkte, sondern auch ein Zuwachs wirtschaftlicher und damit auch politischer Macht krimineller Akteure und das Entstehen intransparenter, antikonstitutioneller Strukturen, denen Exekutive und Legislative mit ordnungspolitischen Maßnahmen begegnen müssen.[14]

Wir kritisieren, dass dieser Gefahrenbegriff mit den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelungen und Befugnissen (vgl. §§ 3ff. (E)) der zuständigen Behörde entgegen der Behauptung des BMF nicht materiell verzahnt, sondern nur als ein vom Regelungsinhalt und den Befugnissen abgekoppelter, abstrakter Programmsatz in den Entwurf aufgenommen worden ist. Konträr zum Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird der Gefahrenbegriff systemwidrig in Bezug auf die Befugnisse durch den strafprozessual besetzten Begriff des Verdachts verdrängt (Vgl. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1), der im Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dogmatisch keinen Platz hat.

---

[12] Begründung – Allgemeiner Teil S. 28ff.

[13] Erwägungsgrund 1.

[14] *Altvater/Mahnkopf*, Globalisierung der Unsicherheit – Arbeit im Schatten, Schmutziges Geld und informelle Politik (2002); *Findeisen* in: Derleder/Knops/Bamberger (Hrsg.), Deutsches und europäisches Bank- und Kapitalmarktrecht, 3.Aufl. 2017, § 85,1783.

Von einem „administrativen Verfahren“, dem der Gefahrenbegriff des Polizeirechts bzw. des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zugrunde liegen müsste, kann allenfalls bei den für die Praxis völlig irrelevanten Fällen gesprochen werden, bei denen „im Falle der geständigen Einlassung der Anordnungsgegnerin oder des Anordnungsgegners (sic!), dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt“, die zuständige Behörde einen Antrag beim zuständigen Verwaltungsgericht auf Einziehung des Vermögensgegenstandes stellen kann (§ 11 und 12 des Entwurfs zum VVBG).[15] „Geständige Einlassungen“ wird es in Verfahren, deren Hintergrund von Geldwäsche und Organisierter Kriminalität geprägt ist, nur in der Ausnahme der Fälle geben, da Anordnungsgegner den Verwaltungszwang bei der Durchsetzung von Verwaltungsakten überhaupt nicht befürchten müssen. Diesen soll es ausdrücklich nicht geben. Wer solche „geständigen Einlassungen“ unter diesen Voraussetzungen groteskerweise überhaupt in Erwägung zieht und dafür spezielle Regelungen für die Beendigung des Verfahrens schafft, verniedlicht das Problem der Finanzkriminalität und die Gefährlichkeit der Anordnungsgegner, mit denen die deutsche Gesellschaft und Wirtschaft zu tun hat. So wird einer ernsthaften und zielführenden Finanzkriminalitätsbekämpfung ein Bärendienst erwiesen.

Würde das BMF tatsächlich mit einem vorgeschalteten administrativen Verfahren und der Schaffung von über das Verwaltungsvollstreckungsrecht durchsetzbaren Kompetenzen des Ermittlungszentrums Vermögensverschleierung Ernst machen, würde sich auch die behauptete Notwendigkeit der Etablierung eines Schwellenwerts (§ 2 Abs. 1 Satz 1 (E)) nicht stellen. Im Verwaltungsverfahren gilt das Opportunitätsprinzip, das die Verwaltungsbehörde nicht zwingt, jedem auffälligen Sachverhalt, der einen Bagatellcharakter aufweist, nachzugehen. Die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes würde hier ein Übriges tun. Wenn das BBF jedoch die bescheidenen zusätzlichen Kompetenzen, die sie im Entwurf als in den meisten Konstellationen bloße Zuarbeiterin und damit Hilfsbeamtin der Staatsanwaltschaft in der Vorstufe eines Verfahrens hat, nutzt, gilt das Legalitätsprinzip, der die zuständige Behörde zwingt, jedem verdächtigen Sachverhalt nachzugehen.

5. Keine Bündelung der Kräfte bei der Aufklärung von Strukturen der Vermögensverschleierung und der Vermögensabschöpfung

Es muss nicht weiter ausgeführt werden, dass der Entwurf zum VVBG ebenso wie der gegenwärtig im Deutschen Bundestag anhängige Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)[16] bei der Ermittlung, Sicherstellung oder Einziehung von Vermögensgegenständen nicht zu einer Bündelung von Kräften der Behörden auf der Ebene des Bundes und der Länder führt, diese mit erweiterten Kompetenzen bei der Ermittlung von Verschleierungshandlungen inkriminierter Vermögenswerte versehen werden oder gar einen Beitrag zu einer Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung, insbesondere des Rechts der erweiterten selbständigen Einziehung gem. § 76 Abs. 4 StGB StGB leisten. Der Gesetzesentwurf hält vielmehr am Status quo bei der strafprozessualen Vermögensabschöpfung einschließlich der erweiterten selbständigen Einziehung fest.

[15] Vgl. Option 4. bei der Beendigung des Verfahrens (S. 33 des Entwurfs)

[16] BR-Drs. 506/23; vgl. hierzu Stellungnahme der Bürgerbewegung Finanzwende e.V. vom 21.9.2023 (https://www.finanzwende.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/20230921_BBF_Stellungnahme_Finanzwende.pdf).

Auch mit diesem Gesetzesentwurf werden somit keine Kompetenzen von Relevanz auf das geplante Bundesamt für Finanzkriminalität (BBF) bzw. auf ein dortiges Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung im BBF übertragen bzw. dort geschaffen.

Das BBF darf auch hier lediglich als zusätzlicher Akteur neben den Ermittlungsbehörden in den Ländern und dem Zoll bei der Aufdeckung von Verschleierungen illegal generierten Vermögens als faktische Hilfsbeamtin der Staatsanwaltschaft mitwirken. Eine vom Finanzminister angekündigte „Kernkompetenz“ des BBF wird es auch nach diesem Gesetz nicht geben. Das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung wird lediglich ergänzend zu den bestehenden und in ihren Kompetenzen und Aufgaben nicht angetasteten Strukturen tätig. Doppelarbeit, Kompetenzgerangel und Informationsverluste – kurzum mehr Bürokratie anstelle qualitativerer Ermittlungsarbeit - sind dadurch auch bei diesem Gesetzesentwurf nicht aus der Welt.

Dr. Gerhard Schick

Vorstand